

Abstimmungsvorlage vom 22. September 2024

- 3 Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 11. April 2024;
Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung

TTINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF L
 GEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN M
 INSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUM
 EFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIK
 ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BI
 ENGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
 TAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
 EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
 INGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN I
 HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINN
 ENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN S
 BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN
 ENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENK
 RINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL
 EINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖ
 ANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRE
 EN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH
 INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLIN
 CH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN AR
 IERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNE
 LAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISB
 IKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN
 NGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
 EN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLING
 ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL
 NBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMIN
 NENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSING
 DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITT
 BERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEF
 HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITI
 NFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGE
 CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
 HENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPT
 EFTEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSC
 RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN
 NINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENB
 SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG T
 EN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLING
 ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKIND
 LDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Empfehlung an die Stimmberechtigten	3
3 Kantonale Abstimmungsvorlage Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 11. April 2024; Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	
Informationen zur Vorlage	4–9
Text des Landratsbeschlusses	10–11

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 22. September 2024 wie folgt zu stimmen:

- JA** zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 11. April 2024; Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung



Erklärvideo zur Abstimmung:
www.bl.ch/abstimmungsvideos

3

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 11. April 2024; Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

3 «Wollen Sie die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 11. April 2024 annehmen?»

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 11. April 2024 der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes mit 60:22 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes.

Das Wichtigste in Kürze

Ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte rechnen ihre Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab. Mit der vorgesehenen Teilrevision des Gesundheitsgesetzes will unser Kanton die dafür gültigen Bundesvorgaben umsetzen. Zum einen geht es darum festzulegen, welche Voraussetzungen die Ärztinnen und Ärzte erfüllen müssen, um Leistungen abrechnen zu dürfen (§ 35a). Zum anderen soll dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben werden, die Anzahl abrechnender Ärztinnen und Ärzte dort zu begrenzen, wo im Vergleich zur übrigen Schweiz ein Überangebot besteht (§ 35b). Obwohl davon auszugehen ist, dass nur ganz wenige Spezialgebiete von einer Beschränkung betroffen wären, kann mit dieser Massnahme voraussichtlich ein jährliches Einsparpotenzial in Millionenhöhe erzielt werden. Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte oder Ärztinnen und Ärzte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sollen von einer Begrenzung ausgenommen werden.

Eine Mehrheit im Landrat befürwortet eine sorgfältige und zugleich flexible Umsetzung der Bundesvorgabe: Der Kanton leiste damit einen Beitrag zum Abbau der Überversorgung und zur Dämpfung des Prämienanstiegs.

Für eine Minderheit im Landrat würde eine Regulierung basierend auf unzureichenden Daten eingeführt, deren Wirksamkeit unklar sei. Auch erfolge dadurch ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, den die erwarteten Einsparungen nicht rechtfertigen.

Die Vorlage im Detail

Das Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung (KVG) verpflichtet die Kantone, ab dem 1. Juli 2025 in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl Ärztinnen und Ärzte zu beschränken, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Leistungen abrechnen dürfen. Mit dieser Vorgabe des Bundes soll insbesondere die ungebremste Zunahme von ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten verhindert und der weitere Anstieg der Krankenkassenprämien gedämpft werden.

In unserem Kanton wird die Vorgabe aus dem Bundesrecht durch eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes umgesetzt. Die Revision umfasst die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten, die zulasten der OKP abrechnen dürfen (§ 35a). Zudem eröffnet sie die Möglichkeit zur Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die in gewissen Fachgebieten abrechnen dürfen (§ 35b). Gestützt darauf, kann der Regierungsrat die Detailbestimmungen erlassen; dabei sollen Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte, aber auch Ärztinnen und Ärzte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von der Regelung ausgenommen werden. Die Wirkung der Regulierung muss von der Verwaltung regelmässig überprüft werden.

Bestandteile der Gesetzesanpassung

Das Gesundheitsgesetz soll um zwei neue Paragraphen ergänzt werden.

Diese umfassen folgende Bestandteile:

In § 35a (Zulassung) geht es insbesondere um	In § 35b (Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen) geht es um
<ul style="list-style-type: none"> – das Verfahren für die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP (für alle Berufe), – die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung (Verweis auf Bundesrecht), – die Rechtsgrundlage für Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen, – die Regelung von Praxisübernahmen (Delegation an Regierungsrat). 	<ul style="list-style-type: none"> – die Rechtsgrundlage für Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten in einem oder mehreren Fachgebieten (Delegation an Regierungsrat), – die Möglichkeit, aufgrund der Versorgungssituation im Einzelfall von den Höchstzahlen abzuweichen, – die Zuständigkeit für sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet nach Art. 55a Abs. 6 KVG (inhaltliche Voraussetzungen sind im Bundesrecht geregelt).

Diskussion im Landrat

Für die Mehrheit des Landrats wird die Bundesvorgabe zur Regulierung der Anzahl der Ärztinnen und Ärzte im Kanton mit der vorliegenden Teilrevision des Gesundheitsgesetzes mit Augenmass umgesetzt, ohne dass einschneidende Qualitätseinbussen in Kauf zu nehmen sind. Vor allem in chirurgischen und technischen Spezialdisziplinen entstehen laufend mehr Angebote, was zusätzliche Leistungen und Kosten erzeugt und in unserem Kanton in einer sehr hohen Ärztedichte im schweizweiten Vergleich gipfelt. Die neue Regelung soll es der Regierung ermöglichen, Einsparungen in einsteiliger Millio-nenhöhe in der ambulanten Versorgung zu realisieren. Sie erhält mit der Gesetzesrevision ein Instrument, um zukünftig bei deutlicher Überversorgung in der ambulanten spezialärztlichen Versorgung dosiert eingreifen zu können.

Eine Minderheit im Landrat sieht ebenfalls die Notwendigkeit, dass der Kostenanstieg im Gesundheitswesen gedämpft wird. Allerdings wird die vorliegende Regelung aufgrund ihrer Komplexität und der als unzureichend eingestuften Datenlage als ungeeignet abgelehnt. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Versorgung im Kanton sind alles andere als klar. Ausserdem geht damit ein Zuwachs an Bürokratie einher. Zudem argumentieren die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage, dass die Zulassungsregulierung die Wirtschaftsfreiheit der ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte einschränke und die damit einhergehenden Einsparungen für einen solchen Eingriff ungenügend seien.

Stellungnahme des Regierungsrats

Warum braucht es eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes im Kanton Basel-Landschaft?

Um dem Trend des Kostenwachstums im Gesundheitswesen zu begegnen, haben das nationale Parlament und der Bundesrat in den Jahren 2020 und 2021 neue Regelungen über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der OKP erlassen.

Im neuen Art. 55a KVG steht: «Die Kantone beschränken in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl der Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen.» Es handelt sich daher um eine Bundesvorgabe, die der Kanton Basel-Landschaft umzusetzen hat. Das neue Bundesrecht gibt den Kantonen die Möglichkeit, das Versorgungsangebot – insbesondere für Ärztinnen und Ärzte – nach ihrem kantonalen Bedarf zu regulieren. Gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft muss diese Bundesvorgabe durch ein kantonales Gesetz umgesetzt werden. Die Detailregelungen wird der Regierungsrat in einer Verordnung beschliessen. Um den regionalen Besonderheiten des Kantons Basel-Landschaft Rechnung tragen zu können und gleichzeitig die Wirkung zu optimieren, erfolgt die Umsetzung koordiniert mit dem Kanton Basel-Stadt.

Hohe Gesundheitskosten belasten Prämienzahlerinnen und -zahler wie auch den Kanton

Der ambulante Sektor im Gesundheitswesen wird jedes Jahr überproportional teurer, insbesondere in der Region Basel. So liegen die Kosten für ambulante ärztliche Leistungen in einer Arztpraxis in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt bei den vier höchsten der Schweiz. Die Schweiz weist unter den Industriestaaten eine der höchsten Dichten von praktizierenden Ärztinnen und Ärzten auf. Ein wesentlicher Grund für diese Kostenentwicklung liegt in einer starken Zunahme des ambulanten Angebots auf sehr hohem Niveau. Dies trägt massgeblich zum Anstieg der von den Versicherten bezahlten Prämien bei. Vor allem in chirurgischen und technischen Spezialdisziplinen entstehen laufend mehr und teurere Ange-

bote, was zusätzliche Leistungen und Kosten zur Folge hat. Demgegenüber steht teilweise ein Mangel an Haus- und Kinderärztinnen und -ärzten, vor allem in ländlichen Gegenden. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Massnahmen zur Kontrolle der Gesundheitskosten notwendig sind. Durch die Anwendung des Instrumentariums der Zulassungsbeschränkung bei zwei bis fünf ärztlichen Spezialdisziplinen, deren Anzahl an ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten deutlich über den Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung hinausgeht, können Einsparungen in einstelliger Millionenhöhe erzielt werden.

Verantwortungsbewusste Regulierung kann Einsparpotenzial erschliessen

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Regulierung mit Augenmass umzusetzen und die Auswirkungen kontinuierlich zu überwachen. So ist gewährleistet, dass die Regulierung weitsichtig und flexibel angepasst und eine Unterversorgung in einem regulierten Fachgebiet verhindert werden kann.

Die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes ermöglicht eine flexible und wirksame Regulierung der medizinischen Versorgung im ambulanten Bereich.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 11. April 2024 der Gesetzesänderung mit 60:22 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2023/636:

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 11. April 2024; Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung



Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom 11. April 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 901, Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Titel nach § 35 (neu)

3.7 Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

§ 35a (neu)

Zulassung

¹ Wer als Leistungserbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein will, bedarf einer Zulassung der Direktion und untersteht deren Aufsicht.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung richten sich nach dem Bundesrecht.

³ Die Zulassung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.

⁴ Ungenutzte Zulassungen verfallen nach 12 Monaten. Die Direktion entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Zulassung. Er kann besondere Bestimmungen für Praxisübernahmen erlassen.

§ 35b (neu)

Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen

¹ Der Regierungsrat legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte fest, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen. Dabei strebt er eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung an und beachtet die Vorgaben des Bundesrechts.

² Er kann die Möglichkeit vorsehen, dass die Direktion in Einzelfällen aufgrund der Versorgungssituation in einem Fachgebiet oder einer Region von den Höchstzahlen abweichen kann.

³ Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 KVG¹⁾ erfüllt sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Liestal, 11. April 2024

Im Namen des Landrats
der Präsident: Ryf
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im Daisy-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen (www.bl.ch/abstimmungen). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden (medienverlag@sbs.ch, Telefon 043 333 32 32).

Impressum

Herausgegeben von der Landeskantlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 29. Mai 2024

Auflage: 203'000 Exemplare



Erklärvideo zur Abstimmung: www.bl.ch/abstimmungsvideos

INGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIE
N TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUT
SBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZG
FINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
FINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRS
EN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL T
L THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
PTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN F
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNING
BERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SI
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DI
LTINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKEN
ENDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL H
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC
GENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WA
NGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGE
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARB
RSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERK
UEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
EN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MA
EN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-B
ERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE
ORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE BUUS LUPSINGEN
TINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTIN
RWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFI
EMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITING
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
NSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTIN
EN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHW
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN R
NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBER
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH